

414.419

Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 19. Dezember 2012)

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich,

gestützt auf § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG)¹,

beschliesst:

Die Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 12. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

- Geltungsbereich § 1. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Für das Diplomstudium zum Master of Advanced Studies (MAS) besteht ein Diplomreglement.
- Annullationsgebühren § 4. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Bei einer begründeten Abmeldung von einem ZLG/CAS oder einer Modulgruppe infolge unvorhersehbar erheblich veränderter Lebensumstände wie schwerer Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie kann die Abteilungs- oder Zentrumsleitung abzüglich einer Umtriebsgebühr in der Höhe von Fr. 150 die Gebühren erlassen bzw. bereits geleistete Teilnahmegebühren zurückerstatten. Das Prorektorat Weiterbildung und Forschung legt in einer Richtlinie fest, was als erheblich veränderte Lebensumstände anerkannt wird. Der Antrag auf Rückerstattung ist unmittelbar nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes unter Beilage entsprechender Belege einzureichen.
- Zulassung zu einem ZLG/CAS § 7. ¹ Voraussetzung für die ordentliche Zulassung zu einem ZLG/CAS sind ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder ein Hochschulabschluss sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Umfang von mindestens fünfzig Stellenprozenten. Bei ausgewählten Angeboten kann in der Ausschreibung die Aufnahme auf eine bestimmte Zielgruppe, wie zum Beispiel Schulleitungspersonen oder Hochschuldozierende, beschränkt werden.
Abs. 2–4 unverändert.

§ 9. Auf Antrag der Abteilungs- oder Zentrumsleitung kann die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung und Forschung die Zulassung verweigern, wenn wichtige Gründe in der Person der oder des Interessierten vorliegen, namentlich wenn diese krass oder wiederholt die Interessen der PHZH verletzt hat (z. B. Missachtung von für die PHZH geltenden Vorschriften, Störung oder anderweitige Beeinträchtigung von Veranstaltungen oder des Betriebs, Belästigung oder Bedrohung von Angehörigen oder Gästen der PHZH, Nichtbezahlung von Rechnungen der PHZH trotz Mahnung).

Verweigerung der Zulassung aus wichtigen Gründen

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

Aufnahme

³ Mit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Anmeldung ist die Aufnahme definitiv. Vorbehalten bleiben Absagen wegen Nichterreichung der Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 12).

Abs. 4 unverändert.

§ 13. ¹ An einen ZLG/CAS sowie an eine Modulgruppe können auf Gesuch hin vorgängig absolvierte Weiterbildungen oder anderweitig erworbene Kompetenzen ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anrechnung von Leistungen

Abs. 2 unverändert.

³ An Einzelmodule, Kurse und die Zertifikatsarbeit werden keine früher erbrachten Leistungen angerechnet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 15. ZLG/CAS, Module und Kurse sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Der Umfang von ZLG/CAS und Modulen wird in Arbeitsleistung und ECTS bemessen. Dabei gilt:

Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen

- a. ein ZLG/CAS umfasst mindestens 300 Stunden Arbeitsleistung,
 - b. ein Modul verlangt pro erwerbbaaren ECTS-Kreditpunkt eine Arbeitsleistung von 30 Stunden,
- lit. c unverändert.

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Zertifikatsarbeit

² Die Lehrgangsleitung beauftragt eine Gutachterin oder einen Gutachter aus dem Kreis der Dozierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder eine externe Fachperson mit der Betreuung und Beurteilung der Zertifikatsarbeit. Die Lehrgangsleitung kann auch selbst die Gutachtertätigkeit übernehmen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss über vertiefte Fachkenntnisse im entsprechenden Themenbereich verfügen. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält eine schriftliche Rückmeldung.

Abs. 3–5 unverändert.

414.419

Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der PHZH

Urheberrechts-
erklärung

§ 23. Die Zertifikatsarbeit oder ein anderer schriftlicher Leistungsnachweis, der einen ZLG/CAS abschliesst, muss am Ende eine unterzeichnete Urheberrechtserklärung der Autorin bzw. des Autors enthalten. Der Wortlaut dieser Erklärung wird durch die Abteilungs- oder Zentrumsleitung festgelegt.

Zertifikats-
urkunde und
Bestätigungen

- § 26. ¹ Ingress unverändert.
- lit. a und b unverändert;
- c. den ZLG/CAS und die Module, für die es ausgestellt ist, den Titel des abschliessenden Leistungsnachweises,
- lit. d–f unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- § 27 wird aufgehoben.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor:
Bircher

Der Aktuar:
Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2013 in Kraft ([ABI 2013-01-18](#)).

¹ [LS 414.10](#).